

Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

in der Fassung vom 29. Januar 2010

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15. August 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 22. August 2001,
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29. Januar 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 10. Februar 2010.

Inhalt	Seite
§ 1 Steuergegenstand	1
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	2
§ 3 Steuerpflicht und gesamtschuldnerische Haftung	2
§ 4 Erhebungsformen	2
§ 5 Steuermaßstab	3
§ 6 Steuersätze	3
§ 7 Eintrittskarten, Entwertung und Nachweis	3
§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung	4
§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld	4
§ 10 Festsetzung in besonderen Fällen	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Gebiet der Hansestadt Rostock stattfindende Vergnügungsveranstaltungen:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen gewerblicher Art;
2. Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen sowie das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
3. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen wie z. B. Striptease und Darbietungen ähnlicher Art;
4. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos u. ä. Einrichtungen, sofern hierfür keine Spielbankabgabe oder Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten erhoben wird.

(2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient oder, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist;
4. Ausspielungen, für die eine Lotteriesteuer zu entrichten ist.

§ 3 Steuerpflicht und gesamtschuldnerische Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin oder Veranstalter). Mehrere Unternehmerinnen und/oder Unternehmer schulden die Steuer gesamtschuldnerisch.

(2) Neben der Unternehmerin oder dem Unternehmer haftet gesamtschuldnerisch, wer nach § 8 dieser Satzung zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalterin oder Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

§ 4 Erhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung die Entrichtung eines Eintrittspreises gefordert wird, mit Ausnahme der in den Punkten 2 a) oder 2 c) geregelten Fälle;
2. als Pauschsteuer,
 - a) wenn im Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung Beträge für andere nicht der Vergnügungssteuer unterliegende Leistungen, wie z. B. die Verabreichung von Speisen und Getränken, enthalten sind oder
 - b) wenn kein Eintrittspreis gefordert wird und die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Gewinnerzielung aus der Veranstaltung auf andere Weise verfolgt oder
 - c) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Eintrittspreis ist das gesamte für die Teilnahme an der Veranstaltung geforderte Entgelt einschließlich aller darin enthaltenen und an Dritte abzuführende Beträge.

(2) Die Pauschsteuer wird

- a) für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- b) für Veranstaltungen, die nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 oder 2 Buchstabe a) zu besteuern sind, nach der Roheinnahme erhoben. Als Roheinnahme gelten sämtliche der Unternehmerin oder dem Unternehmer zufließende Einnahmen aus der steuerpflichtigen Veranstaltung.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

1. in der Form der Kartensteuer 20 v. Hundert des geforderten Entgelts

2. als Pauschsteuer

- a) nach der Größe des benutzten Raumes **1,50 EUR**
für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Veranstaltung. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß § 5 Absatz 2, Buchstabe a) anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen;
- b) nach der Roheinnahme 20 v. Hundert der Einnahmen aus der Veranstaltung.

(2) Die Hansestadt Rostock kann den Steuerbetrag mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer vereinbaren, wenn im Einzelfall der Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten, der Veranstaltungsfläche oder der Roheinnahme besonders schwierig ist oder wenn eine Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

§ 7 Eintrittskarten, Entwertung und Nachweis

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestatten.

(3) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, die Höhe des geforderten Entgelts am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter Art für die Besucherinnen und/oder Besucher sichtbar zu machen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder Ausweise hat die Unternehmerin oder der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Hansestadt Rostock auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die unter diese Satzung fallenden Vergnügungsveranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Hansestadt Rostock schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann die Hansestadt Rostock eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Bei der Anmeldung sind von der oder dem Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Anschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
- b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Veranstaltungsart,
- e) Eintrittspreis/Entgelt je Person und Karte,
- f) Raumanzahl und -größe.

(3) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung als auch die Besitzerin oder der Besitzer (Inhaberin oder Inhaber) der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Die Besitzerin oder der Besitzer darf die Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihr oder ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorhersehbare Veranstaltung handelt.

(5) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld bei Anmeldung der Veranstaltung zu verlangen.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Annahme des Entgelts.

(2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

(3) Bei einer einmaligen Veranstaltung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Steuer innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung selbst zu berechnen und auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Die Steuer wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

(4) Für die in § 8 Absatz 1 dieser Satzung genannten regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen hat die Unternehmerin oder der Unternehmer bis zum 15. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

(5) Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es in der Regel nicht, es sei denn, dass die Hansestadt Rostock eine abweichende Steuer festsetzt oder die Steuer zu schätzen hat. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Festsetzung in besonderen Fällen

(1) Kommt die oder der nach § 3 dieser Satzung Verpflichtete ihrer oder seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

(2) Verstößt die Unternehmerin oder der Unternehmer gegen eine der Bestimmungen der §§ 8 oder 9 dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.